

## Zuschuss-Antrag

(Beihilfe zur Chorgründung bzw. Beschaffung von Instrumenten)

Posaunenchor:

Name:

Anschrift:

An den

Landesverband evang. Posaunenchöre in der Pfalz

Stiftsplatz 9

76829 Landau in der Pfalz

Hiermit beantragen wir gemäß den umseitigen Richtlinien

eine Beihilfe zur Chorgründung

einen Zuschuss zur Beschaffung von Instrumenten

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Es handelt sich dabei um folgende Instrumente:

1. \_\_\_\_\_ Euro \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_ Euro \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_ Euro \_\_\_\_\_

**Zusätzlich bei Chorgründung:**

Mittel zur Notenbeschaffung Euro \_\_\_\_\_

Summe Euro \_\_\_\_\_

=====

Der Zuschuss soll auf folgendes **Konto** überwiesen werden:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Chorleiter/in

**Protestantisches Pfarramt:**

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

**Der Landesverband hat für die Anschaffung von Instrumenten folgende Zuschussrichtlinien beschlossen:**

1. Chorneugründungen erhalten eine einmalige Beihilfe von 50% des Rechnungsbetrages für Instrumente und Noten, jedoch nicht mehr als 2500,- EUR. Wird der Chor innerhalb von 5 Jahren wieder aufgelöst, muss der Zuschuss zurückgezahlt werden

2. Bei Neuanschaffung von Instrumenten wird eine Beihilfe in Höhe von 25% der Kaufsumme gewährt, im Höchstfall jedoch für

Trompete/ Flügelhorn/ Kornett	180,- EUR
Tenorposaune/ Tenorhorn/ Bariton	350,- EUR
Bassposaune / Euphonium	500,- EUR
Waldhorn	600,- EUR
Tuba	1200,- EUR

3. Es werden nur Instrumente bezuschusst, die über den Posaunenchor/die Kirchengemeinde gekauft werden.

4. Beihilfen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.

5. Bei jeder Neuanschaffung ist der Landesposaunenwart zu konsultieren.

6. Vor dem Instrumentenkauf ist der vorstehende Antrag in zweifacher Ausfertigung über das zuständige Pfarramt an den Landesverband einzureichen, der nach erfolgter Prüfung die Genehmigung schriftlich bestätigt.

7. Nach Einreichung der bezahlten Rechnung (Zahlungsbeleg + detaillierte Rechnung) wird der Zuschuss für die genehmigten Instrumente ausbezahlt. Die Rechnung muss innerhalb von sechs Monaten nach der Genehmigung beim Landesverband eingegangen sein, andernfalls erlischt der Anspruch auf den zugesagten Zuschuss.

8. Der Betrag wird auf das Konto beim zuständigen Verwaltungsamt oder Pfarramt überwiesen. Nach Anweisung des Betrages erfolgt die Benachrichtigung an den Posaunenchor.